

# Verbundene Rechtssachen C-192/95 bis C-218/95

## Société Comateb u. a. gegen Directeur général des douanes et droits indirects

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Tribunal d'instance Paris)

„Octroi de mer — Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge —  
Verpflichtung zur Abwälzung der Steuer — Überseeische Departements“

Schlussanträge des Generalanwalts G. Tesauro vom 27. Juni 1996 .....	I - 167
Urteil des Gerichtshofes vom 14. Januar 1997 .....	I - 180

### Leitsätze des Urteils

*Gemeinschaftsrecht — Unmittelbare Wirkung — Mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbare innerstaatliche Abgaben — Erstattung — Ablehnung — Voraussetzungen — Vollständige Abwälzung und Eintritt einer ungerechtfertigten Bereicherung beim Abgabepflichtigen — Gesetzliche Verpflichtung des Abgabepflichtigen, die Abgabe auf den Abnehmer abzuwälzen — Auswirkung — Keine Vermutung der vollständigen Abwälzung — Berücksichtigung eines trotz ihrer Abwälzung durch die Abgabe hervorgerufenen möglichen Schadens*

Ein Mitgliedstaat kann einem Abgabepflichtigen die Erstattung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen innerstaatlichen Abgabe nur verweigern, wenn die gesamte Abgabenlast nachweislich von einem anderen getragen worden ist und die Erstattung gegenüber diesem Abgabepflichtigen ihn ungerechtfertigt bereichern würde. Es ist Sache der nationalen Gerichte, im Licht der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Ist nur ein Teil der Abgaben abgewälzt worden, so haben die nationalen Behörden dem Abgabepflichtigen den nicht abgewälzten Betrag zu erstatten. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Abgabe in den Selbstkostenpreis einzurechnen, hat die Vermutung der vollständigen Abwälzung der Abgabenlast nicht einmal

dann zur Folge, wenn der Verstoß gegen diese Verpflichtung geahndet werden kann.

*Kann der Abgabepflichtige nach innerstaatlichem Recht ungeachtet der Abwälzung der Abgabe auf den Abnehmer einen durch die rechtswidrige Abgabenerhebung verursachten Nachteil geltend machen, der eine ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise ausschließt, so ist es Sache des nationalen Gerichts, dem Rechnung zu tragen. Ein solcher Nachteil könnte sich namentlich daraus ergeben, daß die rechtswidrige Abgabe durch eine Erhöhung des Preises des eingeführten Erzeugnisses eine Verringerung seines Absatzes und somit des Gewinns bewirkt hat.*